



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 01.11.2023,  
genehmigt vom Präsidium am 15.11.2023, veröffentlicht am 16.11.2023 mit Wirkung zum 01.09.2024*

**§ 1**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des anwendungsorientierten Masterstudiengangs Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe einschließlich aller Prüfungen beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“.

**§ 3**

**Wechsel des Schwerpunktes 2**

- (1) In der Regel legt sich die Studierende bzw. der Studierende mit der Prüfungsanmeldung zum 2. Modul auf den Schwerpunkt 2 fest und ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden, ob ein nachträglicher Wechsel noch zugelassen werden kann.

**§ 4**

**Studienabschlussarbeit (Masterarbeit)**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Masterarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist im Studierendensekretariat schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit vier Monate.

**§ 5**

**Gesamtergebnis**

Die Gesamtnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten.

## **§ 6** **Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Sommersemester 2024 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2027/2028 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2024/2025 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 06.08.2019 nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.